

ALTE BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG	NEUE BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG
Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2017 folgende Satzung beschlossen:	Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.06.2019 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 <u>Erhebungsgrundsatz</u> Für die Benützung der städt. Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. § 2 <u>Gebührenschildner</u> (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet: 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. 2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet: 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt 2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	§ 1 <u>Erhebungsgrundsatz</u> Für die Benützung der städt. Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. § 2 <u>Gebührenschildner</u> (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet: 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. 2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet: 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt 2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 3 <u>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</u> (1) Die Gebührenschuld entsteht: a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts. (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an	§ 3 <u>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</u> (1) Die Gebührenschuld entsteht: a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts. (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an

den Gebührenschuldner, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts, übrige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.	den Gebührenschuldner, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts, übrige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.																																												
(3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.	(3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.																																												
§ 4 <u>Billigkeitsmaßnahmen</u> (1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung eine unbillige Härte wäre. (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.	§ 4 <u>Billigkeitsmaßnahmen</u> (1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung eine unbillige Härte wäre. (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.																																												
§ 5 <u>Verwaltungsgebühren</u> (1) Die Gebühren betragen <table> <tr> <td>1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales</td><td>40,00 EUR</td></tr> <tr> <td>2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten</td><td>50,00 EUR</td></tr> </table> (2) Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.	1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR	2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00 EUR	§ 5 <u>Verwaltungsgebühren</u> (1) Die Gebühren betragen <table> <tr> <td>1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales</td><td>40,00 EUR</td></tr> <tr> <td>2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten</td><td>50,00 EUR</td></tr> </table> (2) Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.	1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR	2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00 EUR																																				
1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR																																												
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00 EUR																																												
1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR																																												
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00 EUR																																												
§ 6 <u>Benutzungsgebühren</u> Es werden erhoben: <table> <tr> <td>1. für die Bestattung</td><td></td></tr> <tr> <td> 1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab</td><td></td></tr> <tr> <td> 1.1.1 in Normallage</td><td>700,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 1.1.2 in Tieflage</td><td>840,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</td><td>510,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 1.3 von Tot- und Fehlgeborenen</td><td>370,00 EUR</td></tr> <tr> <td>2. für die Beisetzung einer Urne</td><td>370,00 EUR</td></tr> <tr> <td>3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)</td><td></td></tr> <tr> <td> 3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab</td><td>905,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</td><td>400,00 EUR</td></tr> </table>	1. für die Bestattung		1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab		1.1.1 in Normallage	700,00 EUR	1.1.2 in Tieflage	840,00 EUR	1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00 EUR	1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR	2. für die Beisetzung einer Urne	370,00 EUR	3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)		3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00 EUR	3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR	§ 6 <u>Benutzungsgebühren</u> Es werden erhoben: <table> <tr> <td>1. für die Bestattung</td><td></td></tr> <tr> <td> 1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab</td><td></td></tr> <tr> <td> 1.1.1 in Normallage</td><td>700,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 1.1.2 in Tieflage</td><td>840,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</td><td>510,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 1.3 von Tot- und Fehlgeborenen</td><td>370,00 EUR</td></tr> <tr> <td>2. für die Beisetzung einer Urne</td><td>370,00 EUR</td></tr> <tr> <td>3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)</td><td></td></tr> <tr> <td> 3.1 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</td><td>400,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 3.2 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab</td><td>905,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 3.3 Zubettung einer Urne in den ersten 5 Jahren</td><td>400,00 EUR</td></tr> <tr> <td> 3.3 Zuschlag für Pflegeaufwand für Rasenreihengrab pro Jahr</td><td>70,00 EUR</td></tr> </table>	1. für die Bestattung		1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab		1.1.1 in Normallage	700,00 EUR	1.1.2 in Tieflage	840,00 EUR	1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00 EUR	1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR	2. für die Beisetzung einer Urne	370,00 EUR	3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)		3.1 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR	3.2 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00 EUR	3.3 Zubettung einer Urne in den ersten 5 Jahren	400,00 EUR	3.3 Zuschlag für Pflegeaufwand für Rasenreihengrab pro Jahr	70,00 EUR
1. für die Bestattung																																													
1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab																																													
1.1.1 in Normallage	700,00 EUR																																												
1.1.2 in Tieflage	840,00 EUR																																												
1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00 EUR																																												
1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR																																												
2. für die Beisetzung einer Urne	370,00 EUR																																												
3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)																																													
3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00 EUR																																												
3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR																																												
1. für die Bestattung																																													
1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab																																													
1.1.1 in Normallage	700,00 EUR																																												
1.1.2 in Tieflage	840,00 EUR																																												
1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00 EUR																																												
1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR																																												
2. für die Beisetzung einer Urne	370,00 EUR																																												
3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)																																													
3.1 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR																																												
3.2 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00 EUR																																												
3.3 Zubettung einer Urne in den ersten 5 Jahren	400,00 EUR																																												
3.3 Zuschlag für Pflegeaufwand für Rasenreihengrab pro Jahr	70,00 EUR																																												

4. für die Überlassung eines Urnengrabes 4.1 für 15 Jahre 450,00 EUR 4.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 30,00 EUR 5. für die Überlassung eines Urnenwahlrasengrabes 5.1 für 15 Jahre 450,00 EUR 5.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 30,00 EUR 5.3 Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr 15,00 EUR 6. für die Überlassung eines Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabes inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel 6.1 für 15 Jahre 330,00 EUR 6.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 22,00 EUR 6.3 Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr 13,00 EUR 7. für die Überlassung eines Urnenwahlfamilienbaumgrabes 7.1 für 15 Jahre für 8 Urnen inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafeln 4.950,00 EUR 7.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 175,00 EUR 7.3 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr 90,00 EUR 8. Anbringung einer Namenstafel 8.1 an Grabmal für Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber 240,00 EUR 8.2 an Grabmal für Urnenwahlfamilienbaumgräber 215,00 EUR 9. für die Überlassung eines Wahlgrabes (Familiengrab) 9.1 für 20 Jahre 9.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 107,00 EUR 10. für die Überlassung eines Wahlrasengrabes für 2 Personen für 20 Jahre 1.040,00 EUR 10.1 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 52,00 EUR 10.2 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr 50,00 EUR 11. für die Überlassung eines Tiefgrabes für 2 Personen 11.1 für 20 Jahre 1.390,00 EUR 11.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 69,50 EUR	4. für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes 390,00 EUR 5. für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für 15 Jahre 5.1 für 1-2 Personen 810,00 EUR 5.2 für 3-4 Personen 1.500,00 EUR 5.3 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts 5.3.1 für die Dauer von 15 Jahren für 1-2 Urnen entsprechend 5.1 5.3.2 für die Dauer von 15 Jahren für 3-4 Urnen entsprechend 5.2 5.3.3 für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach beantragten oder erforderlichen Jahren; angefangene Jahre werden voll gerechnet. 5.5 für Urnenwahlrasengräber siehe 5.1 und 5.2 und Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr 30,00 EUR 6. für die Überlassung eines Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabes inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel 6.1 für 15 Jahre 390,00 EUR 6.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 26,00 EUR 6.3 Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr 20,00 EUR 7. für die Überlassung eines Urnenwahlfamilienbaumgrabes 7.1 für 15 Jahre für 8 Urnen inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafeln 3.900,00 EUR 7.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 260,00 EUR 7.3 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr 42,00 EUR 8. Anbringung einer Namenstafel 8.1 an Grabmal für Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber 240,00 EUR 8.2 an Grabmal für Urnenwahlfamilienbaumgräber 220,00 EUR 9. für die Überlassung eines Wahlgrabes (Familiengrab) für 20 Jahre 9.1 für bis zu 2 Särgen und 4 Urnen 3.630,00 EUR 9.2 für bis zu 4 Särgen und 4 Urnen 4.540,00 EUR 9.3 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts 9.4.1 für die Dauer von 20 Jahren entsprechend 9.1 - 9.2 9.4.2 für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach beantragten oder erforderlichen Jahren; angefangene Jahre werden voll gerechnet. 10. für die Überlassung eines Wahlrasengrabes für 2 Personen für 20 Jahre 1.800,00 EUR 10.1 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 90,00 EUR 10.2 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr 140,00 EUR 11. für die Überlassung eines Tiefgrabes für 2 Personen 11.1 für 20 Jahre 1.800,00 EUR 11.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 90,00 EUR
--	--

12. für die Herstellung 12.1 des Grabsteinfundaments für ein Urnenwahlgrab 110,00 EUR 12.2 der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein 12.2.1 Reihengrab 280,00 EUR 12.2.2 Urnenwahlgrab 200,00 EUR 12.2.3 Tiefgrab 390,00 EUR 12.2.4 Wahlrasengrab 610,00 EUR 13. für die Benutzung 13.1 der Aussegnungshalle 199,00 EUR 13.2 des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag 88,00 EUR 14. für sonstige Verrichtungen, z.B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuz. eines Zuschlags von 20 %	12. für die Herstellung 12.1 des Grabsteinfundaments für ein Urnenwahlgrab 190,00 EUR 12.2 der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein 12.2.1 Reihengrab 420,00 EUR 12.2.2 Urnenwahlgrab 330,00 EUR 12.2.3 Tiefgrab 520,00 EUR 12.2.4 Wahlrasengrab 640,00 EUR 13. für die Benutzung 13.1 der Aussegnungshalle 220,00 EUR 13.2 des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag 88,00 EUR 14. für die Durchführung der Trauerfeier 100,00 EUR 15. für sonstige Verrichtungen, z.B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuz. eines Zuschlags von 20 %
§ 7 <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.1984 mit allen Änderungen außer Kraft. Aulendorf 24.04. 2017 gez. Burth, Bürgermeister	§ 7 <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.05.2017 außer Kraft. Aulendorf 03.06. 2019 gez. Burth, Bürgermeister